

Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND VON MITTEILUNGEN MEHRERER LESERINNEN UND LESER

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall hat der Senat 2 des Presserats aufgrund von Mitteilungen mehrerer Leserinnen und Leser ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aufgrund von Mitteilungen). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Bisher hat sich die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Dr. Andreas Koller, Hans Rauscher, Arno Miller, Mag.^a Duygu Özkan und Dkfm. Milan Frühbauer in seiner Sitzung am 20.10.2015 in einem selbständigen Verfahren **gegen die Krone-Verlag GmbH & Co KG**, Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ wie folgt entschieden:

Die Veröffentlichung von Bildern von Verdächtigen zum Artikel **„Reise in den sicheren Tod: Schlepper vor Haftrichter!“**, erschienen auf den Seiten 12 und 13 der „Kronen Zeitung“ vom 30.08.2015, sowie die Veröffentlichung eines Bildes von Verdächtigen, überschrieben mit „Schlepper in Ketten vor dem Haftrichter“, auf der Titelseite derselben Ausgabe **verstoßen nicht gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

Das Posting **„+++ BREAKING +++ Sie wurden dem Haftrichter vorgeführt. Das sind die Todes-Schlepper der A4:“** auf dem Twitter-Account der „Kronen Zeitung“ mit einem Foto, das zwei Verdächtige zeigt, abrufbar am 31.08.2015, **verstößt gegen Punkt 5 (Persönlichkeitsschutz)** des Ehrenkodex.

BEGRÜNDUNG

Die oben genannten Bilder zeigen insgesamt vier Männer in Handschellen, die verdächtigt werden, jene Schlepper zu sein, in deren LKW 71 Flüchtlinge auf dem Weg von Ungarn nach Österreich verstorben sind.

Das Bild auf der Titelseite der „Kronen Zeitung“ ist mit „Schlepper in Ketten vor dem Haftrichter“ überschrieben. Der Begleittext beginnt mit „[d]as sind die feigen mutmaßlichen Todes-Schlepper ...“; weiters heißt es, dass „die vier gefassten Menschenhändler in Ketten und ‚angeleint‘“ dem Haftrichter in Ungarn vorgeführt worden seien, wobei angemerkt wird, dass für sie die Unschuldsvermutung gelte. Auf dem Bild sind zwei der Männer zu sehen, sie tragen Handschellen und sind in Begleitung von Beamten. Die Gesichter der beiden sind gut zu erkennen.

In der Überschrift zu dem Artikel im Blattinneren werden die Verdächtigen als „Schlepper“ bezeichnet, im Text selbst als „die vier mutmaßlichen Todes-Schlepper“. Dem Artikel sind Fotos der Verdächtigen beigegeben. Drei der Verdächtigen sind erkennbar, der vierte hat sein Gesicht mit einigen Blättern Papier verdeckt. Im Begleittext ist von „vier Verdächtigen (drei Bulgaren und ein Afghane), für die die Unschuldsvermutung gilt“, die Rede.

In der Twitter Meldung werden die Verdächtigen als „Todes-Schlepper“ bezeichnet, die beiden auf einem dazu geposteten Foto abgebildeten Männer sind gut zu erkennen. Hier fehlen Hinweise auf die Unschuldsvermutung.

Der Senat vertritt die Auffassung, dass die Veröffentlichung von Fotos jener mutmaßlichen Schlepper, die für den Tod von 71 Menschen verantwortlich sind, aufgrund der Schwere des Falles ausnahmsweise zulässig ist: Das Informationsinteresse der Allgemeinheit überwiegt gegenüber den Persönlichkeitsinteressen der Betroffenen.

Zu überprüfen gilt jedoch auch, ob bei den Veröffentlichungen das Gebot der Unschuldsvermutung beachtet wurde, da die Abgebildeten zwar einer Straftat verdächtigt werden, aber dafür noch nicht verurteilt worden sind.

Im Bericht und auf der Titelseite in der Printausgabe vom 30.08.2015 wird auf die Unschuldsvermutung hingewiesen. Im Text des Berichts werden die Verdächtigen als „mutmaßliche Täter“ bezeichnet.

Auch wenn die beiden Veröffentlichungen einen gewissen tendenziösen Unterton aufweisen, geht der Senat hier noch nicht von einem Verstoß gegen die Unschuldsvermutung aus.

Anders bewertet der Senat hingegen die Meldung auf dem Twitter-Account der „Kronen Zeitung“. Dort wird weder die Unschuldsvermutung erwähnt noch wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Abgebildeten bloß um „mutmaßliche Täter“ handelt.

Die Twitter-Meldung kommt somit einer Vorverurteilung der Abgebildeten gleich bzw. erweckt den Eindruck, die Abgebildeten wären der ihnen zur Last gelegten Straftaten bereits überführt worden.

Der Senat stellt diesbezüglich gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung einen Verstoß gegen Punkt 5 des Ehrenkodex fest (Persönlichkeitsschutz).

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung wird die Medieninhaberin des Twitter-Accounts der „Kronen Zeitung“ aufgefordert, die Entscheidung freiwillig auf Twitter zu veröffentlichen oder bekannt zu geben.

Österreichischer Presserat

Senat 2

Vors. Mag.^a Andrea Komar

20.10.2015